

Stadtverordnetenversammlung Cottbus / Chosébus



Antrag

Antrags-Nr.:
021/06

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Antragsteller: AUB-Fraktion

Antragsdatum: 17.06.2006

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Beigeordnetenkonferenz		☐ Soziales, Gleichstellung, u. Rechte der Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	21.06.
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.06.
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Antragsgegenstand:

Trinkwasserversorgung der Stadt Cottbus

Inhalt des Antrages:

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus wird beauftragt, als Gesellschaftervertreterin der Stadt Cottbus in der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, die mit Wirkung zum 01.07.2006 bekannt gegebenen neuen Trinkwasserpreise auszusetzen!

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, bis zur Stadtverordnetenversammlung im November 2006, eine rechtliche Prüfung unter dem Gesichtspunkt der in der Gemeindeordnung den Städten auferlegten Verpflichtung der Wasserversorgung als Selbstverwaltungsaufgabe und Aufgabe der Daseinsvorsorge, die Trinkwasserversorgung in der Stadt Cottbus vorzunehmen.

Begründung:

Im März 2006 wurde durch die LWG eine Information zur Änderung der Trinkwasserpreise ab dem 01.07.2006 an die Bürger der Stadt Cottbus versandt.

Bereits in der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2006 gab es erste Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise der LWG. Dies war Anlaß für die Fraktion der AUB, den Vorgang einer rechtlichen Betrachtung zu unterziehen.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, ob für die Rechtmäßigkeit der Trinkwasserpreise folgende Voraussetzungen notwendig sind:

1. Erlass einer Trinkwassersatzung zur Regelung des Anschlusses, ggf. als Anschlusszwang! Dies ist notwendig zum Schutz der Cottbuser Bürger und Bürgerinnen vor gesundheitlichen Schäden. Die Stadt trägt dafür die Verantwortung und befindet sich somit in der Haftung.
2. Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu den dem Bürgern in Rechnung zu stellenden Entgelten mit vorzulegender Kalkulation und Veröffentlichung im Amtsblatt zu ihrer Wirksamkeit. Damit wird die Nachvollziehbarkeit der Entgelthöhe für die Verbraucher gewährleistet und durch Beschlussfassung des zuständigen Gremiums abgedeckt. Es soll weiterhin gesichert werden, dass nur Kosten in die Kalkulation einfließen, die auch erforderlich sind."

Sven Pautz (Vorsitzender)

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Antragsvorschlag

☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: **TOP:**

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenenthaltungen**